

Zweckverband

Industriepark Region Trier



Bebauungsplan

„Industriepark Region Trier“,

12. Änderung

Textliche Festsetzungen

VORENTWURF

18. November 2024

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1.	Art der baulichen Nutzung	3
1.2.	Maß der baulichen Nutzung	3
1.3.	überbaubare Grundstücksfläche	3
1.4.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	4
1.5.	Flächen für Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser	4
1.6.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	4
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO	9
2.1.	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke.....	9
2.2.	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung.....	9
3.	Hinweise	10
3.1.	Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen.....	10
3.2.	Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen.....	10
3.3.	Gehölzpflanzungen.....	10
3.4.	Baugrund.....	10
3.5.	Bodenschutz.....	10
3.6.	Altlasten / Bodenbelastungen	11
3.7.	Grundwasserschutz	11
3.8.	Objektschutz gegen Starkregenereignissen.....	11
3.9.	Denkmalschutz	11
3.10.	Klimaschutz / Klimaanpassung	12
3.11.	Sicherheitsbestimmungen für Leitungen	12

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet festgesetzt als

SO = sonstiges Sondergebiet (Batteriespeicher) gemäß § 11 BauNVO

Zulässig sind ausschließlich:

- [1] Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung von Strom dienen,
- [2] Batteriespeichereinheiten,
- [3] Zentralwechselrichter,
- [4] Mittelspannungs-Schaltanlage,
- [5] Bürger-Informationsbereich mit ergänzenden Einrichtungen.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen, z.B. für die Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt und darf durch die Grundfläche für Stellplätze und Wege auf bis zu 0,7 überschritten werden.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen der maximalen Gebäudehöhe festgesetzt.

Die Gebäudehöhe (GH) wird bestimmt als das oberste Maß der Dachkonstruktion baulicher Anlagen in m ü. NHN.

Das als Maximum festgesetzte Höhenmaß darf durch Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie und durch technische Aufbauten um bis 1,00 m sowie durch Antennen überschritten werden.

1.3. überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen bestimmt.

1.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß Eintrag in der Planzeichnung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

1.5. Flächen für Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung der Standort für die Einrichtung zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (RRB) festgesetzt.

1.6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b)

1.7.1. Allgemeine Vorgaben für alle Maßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen sind ausschließlich gebietseigene Gehölze (VKG 4 - Westdeutsches Bergland/Ober rheingraben) und Regio-Saatgut (UG 7 - Rheinisches Bergland) zu verwenden.

Die zu pflanzenden Gehölzarten sind aus folgender Liste auszuwählen:

stadtklimaverträgliche Laubbaumarten für Einzelstand

Acer campestre „Elsrijk“ (Feldahorn), *Acer platanoides* „Allershausen“ (Spitzahorn), *Alnus x spaethii* (Purpur-Erle), *Celtris australis* (Zürgelbaum), *Ginko biloba* (Ginko), *Gleditzia triacanthos* H „Skyline“ (Lederhülsenbaum), *Liquidamber styraciflua* (Amberbaum), *Liriodendron tulipifera* (Tulpenbaum), *Ostrya carpinifolia* (Hopfenbuche), *Tilia europaea* (Holländische Linde), *Tilia tomentosa* „Brabant“ (Silberlinde) oder sonstige Arten gem. GALK e.V. - Liste der Straßenbäume; [Hochstamm, 3xv, 18-20 StU]

Baumarten für Hecken / Einzelstand in Grünanlagen

Acer campestre (Feldahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aria* (Mehrbeere), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche) [Solitärstand: Hochstamm, 2xv, o.B., mind. 12-14 cm / Hecke: Heister 2xv, o.B., 150-200 cm]

Tafelobst

Sortenempfehlung des EULLa-VN Streuobst (www.agrarumwelt.rlp.de) [Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]

Laubsträucher

Acer campestre (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna*, *C. laevigata* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Rosa spec.* (Wildrosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Syringa vulgaris* (Flieder), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), Ziersträucher [Sträucher, 4-6 Triebe, 2xv, 100-150]

Auf den Ausgleichsflächen sind eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes und die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Innerhalb der Ausgleichsflächen ist grundsätzlich auf den Einsatz von Düngemittel, Herbiziden, Insektiziden oder Fungiziden zu verzichten. Ausnahme: Einsatz von organischem Dünger im Baumscheibenbereich bei Erstpflanzung von Gehölzen zur Förderung des Jungbaumwachstums oder Einsatz Pflanzenschutzmittel bei Kalamitäten.

Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen. Bäume sind in mindestens 2 m breiten Pflanzstreifen, 6 m² bodenoffenen Baumscheiben oder Baumquartieren mit/ohne Rigolen von 12 m³ Wurzelraum anzupflanzen.

Die Gehölze sind in der Anwuchsphase und in Dürreperioden angemessen zu wässern und Baumstämme sind vor Hitze einwirkungen zu schützen (z.B. Weißanstrich, Matte).

Die ober- und unterirdischen Teile der Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Tierverschädigung zu schützen (z.B. Einbinden Wurzelballen mit Kaninchendraht / Dreibock oder Stammhosen für Stamm bei Mahd).

Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechtem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.

- Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mindestens 5 fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 bis 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt). Ast- und Stammholz kann in Bestandsnähe als Totholzstapel verbleiben.
- Laubgehölze sind nach der Fertigstellungspflege der freien Entwicklung zu überlassen.

- Ast- oder Kronenrückschnitte sind fach- und normkonform in der Regel nur in geringem Umfang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen (Feldflur, Weg), können die Gehölze fachgerecht auf den Stock gesetzt oder die Krone zurückgeschnitten werden.

Bei Verlust oder Abgang von Gehölzen ist, zumindest solange das Baugebiet besteht, in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode, einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der Nähe des alten Standortes fach- und normkonform anzupflanzen.

Die Erhaltungs- / Unterhaltungspflege der Maßnahmen ist auf Dauer, zumindest solange das Baugebiet besteht, zu sichern. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Folgenutzungen (z.B. durch falsche Entwicklung, Naturgewalten) sind nur in Abstimmung und mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung zulässig.

1.7.2. Artenschutz - Baufeldräumung und -freistellung

Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende, Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Individuenschutz sind zu beachten.

Unmittelbar vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen sind diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten zu prüfen. Werden winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.7.3. Artenschutz – Beleuchtung

Für die Beleuchtung der Betriebsflächen und baulichen Anlagen sind Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis 2.700 K zu verwenden. Es sind abgeschirmte Lampen zu wählen, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen.

Eine ganznächtliche Beleuchtung ist auszuschließen, eine Steuerung kann durch Bewegungsmelder erfolgen.

1.7.4. Bodenschutz – Befestigungen

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze, Terrassen) dies erfordert (Nachweis im Bauantrag) und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

1.7.5. Klimaschutzmaßnahme K 1 - Dachbegrünung oder alternative Gehölzpflanzung

Dachflächen sind extensiv zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzsubstratstärke muss mind. 6 cm betragen. Es ist eine Saatgutmischung oder Pflanzung von einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten zu verwenden.

Module zur Nutzung solarer Energie sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Alternativ sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen und zusätzlich zu sonstigen festgesetzten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken - je angefangene 100 m² nicht begrünbarer Dachfläche je 1 Laubbaum 2. Ord oder 1 mittelgroßer Laubstrauch auf der Sonderbaufläche anzupflanzen.

1.7.6. Ausgleichsmaßnahme A 1 - Entwicklung extensiv genutztes Grünland

Auf der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten Flächen sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben s. Textfestsetzung Nr. 1.7.1) - folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die auf der Fläche vorhandene Hecke ist auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten. Die Hecke ist regelmäßig zurückzuschneiden, damit keine Verbreiterung in das Grünland verhindert wird.
- Das Grünland ist nachfolgend extensiv durch jährlich alternierende Streifenmähd auf ca. jeweils 1/3 der Fläche - je einmal in der dritten April-Dekade, in der 1. und in der 2. Mai-Dekade und einer einmaligen Mähd der Gesamtfläche im September zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzuräumen und produktionsintegriert zu verwerten.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen (Ausnahme: Wildschäden).

1.7.7. Ausgleichsmaßnahme A 2 - Aufbau extensiv genutzter Streuobstwiese

Auf der im Bebauungsplan mit A 2 gekennzeichneten Flächen sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben s. Textfestsetzung Nr. 1.7.1) - folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Zur Vorbereitung der Nutzungsumstellung ist auf der Fläche ist eine standortgerechte, artenreiche (mindestens 30 % Kräuter) Wiesensaatgutmischung regionaler Herkunft in Anlehnung an die Regelsaatgutmischung RSM 8.1 "Biotopflächen" einzusäen.
- Auf den Flächen sind - 42 Stück. Hochstamm-Obstbäume lokaler Obstsorten im 12 x 12 m versetzten Verband anzupflanzen.
- Das Grünland ist als Mähwiese nachfolgend max. zweimal / Jahr zu mähen (Erstmahd 15. Mai, Zweitmahd nach 15. September). Auf den Flächen sind im Jahr min. 10 % Bestandsinseln auf jährlich wechselnden Standorten ohne Mahd zu erhalten. Das Mähgut ist abzuräumen und produktionsintegriert zu verwerten.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen (Ausnahme: Wildschäden).

1.7.8. Ausgleichsmaßnahme A 3 - Anpflanzung Baum- und Strauchhecke

Auf der im Bebauungsplan mit A 3 gekennzeichneten Fläche sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben s. Textfestsetzung Nr. 1.7.1) - folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf der Fläche sind in 3 Pflanzreihen 40 Stück Laubbäume 2. Ordnung und 330 Stück Laubsträucher im 1 x 1 m Verband (10 % Bäume und 90 % Sträucher) anzupflanzen.
- Es sind mindestens 5 Arten auf 10 lfm zu verwenden. Die Verteilung der Arten auf den Pflanzflächen ist durch die UBB im Rahmen der Ausführung festzulegen.
- Die Hecke bleibt ohne weitere biotoppflegende Maßnahmen der natürlichen Sukzession überlassen.

1.7.9. Ausgleichsmaßnahme A 4 - Anlage Saumstreifen

Auf der im Bebauungsplan mit A 4 gekennzeichneten Fläche sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben s. Textfestsetzung Nr. 1.7.1) - folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Der Saumstreifen bleibt ohne Einsaat der natürlichen Selbstbegrünung überlassen.
- Die Saumflur ist nachfolgend alle 2 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.7.10. Ausgleichsmaßnahme A 5 - Anpflanzung Laubbäume

Auf den im Bebauungsplan zum Anpflanzen von Gehölzen gekennzeichneten Fläche sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben s. Textfestsetzung Nr. 1.7.1) - 6 Stück Laubbäume anzupflanzen. Die Standorte sind frei wählbar, sollten aber auf der gesamten Fläche verteilt werden.

Die Bäume bleiben ohne weitere biotoppflegende Maßnahmen der natürlichen Sukzession überlassen.

1.7.11. Umsetzung und Zuordnung der Maßnahmen

Die festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen:

K 1 unmittelbar mit Erstellung der baulichen Anlagen (hier: Container) bzw. alternativ in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Gesamtanlage

A 1 bis A 5 in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Gesamtanlage

Die festgesetzten Maßnahmen sind zu 100 % dem Sondergebiet zugeordnet.

1.7.12. Geländemodellierung

Bei Geländemodellierungen auf den Baugrundstücken oder den Retentionsanlagen sind ausschließlich Erdböschungen mit wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 1,5 m Bermen zw.0,5 m und 1,0 m Breite anzulegen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO

2.1. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Eine Gestaltung der Grünflächen durch flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) ist nicht zulässig.

2.2. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Technisch erforderliche Einfriedung sind als mit Rankpflanzen begrünzte oder in Strauchhecken integrierte Gittermattenzäune zulässig.

3. Hinweise

3.1. Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind dauerhaft durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit / Realerblast für diese Zweckbestimmung zu sichern.

3.2. Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 sind durch eine fachlich fundierte Umweltbaubegleitung zu betreuen, zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die umzusetzenden arten- und naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines mind. 10-jährigen Monitorings (nach Umsetzung) fachkundig zu betreuen, zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Ggfs. sind mit Abstimmung der Naturschutzbehörde nachsteuernde Maßnahmen festzulegen.

3.3. Gehölzpflanzungen

Die Grenzabstände gem. §§ 44 bis 47 LNRG sind zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis der Grundstückseigentümer*innen einzuholen.

3.4. Baugrund

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen (inkl. Hangrutschgefährdung) empfohlen, die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten. Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeoIDG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.

3.5. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, die einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des gesetzlichen Bodenschutzes zu beachten.

Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

3.6. Altlasten / Bodenbelastungen

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu deklarieren und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.7. Grundwasserschutz

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig und oberflächennahe Schichtwasservorkommen können nicht ausgeschlossen werden, daher sind alle

- sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Deckschichten nicht zu zerstören,
- ist auf tiefere Abgrabungen zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen,
- sind alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer zu beachten.

3.8. Objektschutz gegen Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden als Auswirkung von Sturzfluten nach Starkregenereignissen wird auf den Leitfaden „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung und das örtliche Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept hingewiesen.

3.9. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten weitere prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind Finder*in, Eigentümer*in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte oder Leiter*in der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

3.10. Klimaschutz / Klimaanpassung

Für Fassaden sollten verwendet werden:

- Anstriche in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % oder
- flächige und dauerhafte Begrünung mit lebenden Pflanzen.

Für Bodenbefestigungen / Beläge (z.B. Wege, Stellplätze) sind helle Beläge oder aufgehellte Deckschichten zu verwenden. Auf sich leicht aufheizende Beläge (überwiegend dunkle Farben), sollte verzichtet werden.

Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.

3.11. Sicherheitsbestimmungen für Leitungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplans „Industriepark Region Trier“, 12. Änderung des Zweckverbandes Industriepark Region Trier.

Führen, den _____

(Verbandsvorsteher)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Versammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Führen, den _____

(Verbandsvorsteher)